

Über die Risiken eines ‚strategischen‘ Umgangs mit den Indizien im mg-Verfahren

oder: Warum wir den Optimismus des Willens mit dem Pessimismus der Verstandes verbinden müssen / Replik zu „Lesen gefährdet ...“, in: *ak (analyse & kritik)* 519 / 17.8.2007

(Eine gekürzte Fassung dieses Textes ist in *ak* 521 vom 19.10.2007 unter der Überschrift „Den Angriff auf den § 129a ins Zentrum rücken“ erschienen. Die Anreden „ihr“ und „eure“ sind an die *ak*-Redaktion gerichtet.)

Die Linke ist wieder einmal mit einem 129a-Verfahren konfrontiert. Ende Juli wurden vier Personen verhaftet: Drei sollen versucht haben, Bundeswehrfahrzeuge in Brand zu setzen. Die vierte Person, der Soziologe Andrej H., soll für das Schreiben von Communiqués zu vorhergehenden Anschlägen verantwortlich gewesen sein. In alle Fällen geht es um den Verdacht der Mitgliedschaft in der – von BAW und Ermittlungsrichter beim BGH als „terroristisch“ eingestuften – militanten Gruppe. Andrej wurde inzwischen gegen Kautionsfreilassung freigelassen. Dies ist aber kein Grund zur Entwarnung: Gegen Andrej und die drei noch Inhaftierten wird weiterhin – genauso wie gegen drei weitere Beschuldigte, die (bisher) nicht inhaftiert wurden – nach § 129a StGB ermittelt; eine weitere Hausdurchsuchung fand statt.

In den letzten Wochen hat sich in der Linken eine genauso starke wie pauschale Rhetorik in Bezug auf die Vorwürfe der Bundesanwaltschaft durchgesetzt. Auch der *ak* hat sich in seiner vorletzten Ausgabe daran beteiligt. Die Anwendung des §129a StGB auf diesen Fall sei „unhaltbar“, und die dem zugrunde liegenden „Konstruktionen“ seien „absurd“ (1). Kritisiert werden nicht der zugrunde liegende *Paragraph* und seine Anwendung, sondern es wird behauptet, dass eben jener Paragraph hier gar nicht zur Anwendung kommen dürfte.

Positiver Bezugspunkt ist dabei das Kriterium des Gesetzes, nach dem Terrorismus nur vorliegt, wenn es zu einer erheblichen Schädigung des Staates kommen sollte (und kommen kann). Dies sei im vorliegenden Fall nicht gegeben. (2). **Damit wird auf eine Gesinnungsjustiznorm, die die politische Motivation der Tat offen zum Anknüpfungspunkt der (erhöhten) Strafe macht, zum Bezugspunkt der Argumentation der Verteidigung! Das ist eine Taktik oder Strategie, die schnell nach hinten losgehen kann! Warum?**

Was ist die sichere Verteidigungsstrategie: Wunschdenken und Kalkül ...

Wunschdenken und das Kalkül von engagierten StrategInnen gehen hier eine im Zweifelsfall für die Linke und die Beschuldigten höchst schädliche Allianz ein. Für viele, die sich in der Soli-Arbeit und der Soli-Berichterstattung engagieren, stellt sich die Lage so dar: wenn die Vorwürfe gegen Andrej H. brüchig würden, „wird das ganze 129a-konstrukt brüchig“, wie es in einem Kommentarbeitrag auf einer internet-Seite zu dem Fall (3) heißt. Gehofft wird: Wenn sich der Vorwurf gegen Andrej H., die Anschlagserklärungen der mg geschrieben zu haben, ausräumen lässt, dann gibt es *erstens* auch im Falle der drei Genossen, denen die versuchte Brandstiftung vorgeworfen wird, keine Verbindung zur mg mehr und *zweitens* komme dann auch in deren Fall die Anwendung des § 129a nicht mehr in Betracht.

So deutlich wird es sehr selten *geschrieben*, aber *off the record* wird genau damit die strategische Ausrichtung der Kampagne gerechtfertigt: Auch wenn es mittlerweile Aufrufe gibt, die immerhin die Einstellung aller 129a-Verfahren (4) bzw. die Abschaffung des ganzen Paragraphen (5) fordern, so steht doch vor allem der Wissenschaftler Andrej H. im Mittelpunkt der Öffentlichkeitsarbeit; die drei vor Ort auf dem MAN-Firmengelände Festgenommenen kommen kaum vor.

Auch im *ak* wird implizit so argumentiert: „Doch anstatt wegen versuchter Brandstiftung gegen die drei zu ermitteln, wird die versuchte Sachbeschädigung an Fahrzeugen der Bundeswehr nun zu ‚Terrorismus‘ umgedeutet. Zwei angeblich ‚konspirative Treffen‘ zwischen Andrej H. und Florian H. müssen dafür herhalten. Für die BAW reichen sie, um mit Hilfe des § 129a aus den sieben ‚Mitglieder einer terroristischen Vereinigung‘ zu machen und den versuchten Brandanschlag in Brandenburg der ‚militanten Gruppe‘ (‚mg‘) zuzuordnen.“

Die Schlussfolgerung ist wirklich spielend leicht zu ziehen: Wenn die ganze Konstruktion nur an zwei angeblich konspirative Treffen zwischen Andrej und Florian hängt, dann muss nur Andrej aus dem Spiel sein und das ganze Konstrukt bricht zusammen.

Doch dieses Kalkül beruht *erstens* auf einer selektiven Wahrnehmung des bisher bekannten Sachverhalts und einer **fatalen Unterschätzung der weit reichenden Möglichkeiten, die der § 129a dem Staat gibt**. Dieses Kalkül kann *zweitens genau deshalb* – entgegen allen gut gemeinten Absichten – in einem strategischen Desaster enden. Und deshalb wäre es *drittens* dringend notwendig, die Argumentationsstrategie von Verteidigung und Soli-Arbeit zu überdenken und zu verändern.

Also – noch einmal zurück zu der vorletzten ak-Ausgabe: Wie kommt ihr denn darauf, dass die zwei angeblich konspirative Treffen dafür herhalten müssen, dass „versuchte Sachbeschädigung an Fahrzeugen der Bundeswehr nun zu ‚Terrorismus‘ umgedeutet“ wird? Diese Verknüpfung die hier vorgenommen wird, steht weder in der Erklärung der Bundesanwaltschaft (6) noch in der der Verteidigung (7)! Allerdings steht sie in einer weiteren internet-Quelle, die von einem Kneipen [!]-Gespräch mit einer der AnwältInnen berichtet [8]. Ist das *analyse & Quellen-kritik*?!

Die beiden konspirativen Treffen benötigt die Bundesanwaltschaft *nicht, um* den versuchten Brandanschlag als Terrorismus zu behandeln, *sondern* um das 129a-Verfahren nicht auf die drei vor Ort Festgenommenen beschränken zu müssen, sondern auch gegen vier weiteren Beschuldigte weiter führen zu können, ohne mit völlig leeren Händen dazustehen. Denn diese Treffen sind das Einzige, was die vier mit praktischen Aktionen (und nicht nur politischen Überzeugungen) in Verbindung bringt.

Zwar wird wohl stimmen, womit wohl die gleiche Anwältin von der FAZ zitiert wird: „Nach Auskunft der Verteidigerin des inhaftierten Soziologen jedenfalls [...] wurden die Ermittler auf diesen als Verdächtigen nicht durch seine Kontakte zum späteren mutmaßlichen Brandstifter aufmerksam. Sondern, es sei umgekehrt gewesen: Das elaboriert geschwollene Vokabular der Bekenner schreiben schien den Ermittlungsbehörden die Frage nach seiner Herkunft aufzuwerfen. Man suchte nach einem Stichwortgeber und meint ihn in einem Stadtforscher gefunden zu haben, der sich in den neunziger Jahren zugleich als Aktivist in linken Projekten und Bürgerprotesten gegen Stadtteilsanierungen OstBerlins betätigt hatte. Man observierte ihn, so die Verteidigerin, als mögliche Quelle jenes Bekenner vokabulars und kam erst so auf die Kontakte zu der später als Brandstifter erwischten Person.“ (10)

Dass dies die *Chronologie* der *Ermittlungen* war, heißt aber – weder theoretisch noch tatsächlich –, dass die BAW auch *heute* den Zusammenhang zwischen den drei bei MAN Festgenommenen und der mg nur über Andrej H. herstellt.

Vielmehr behauptet die BAW: „Der versuchte Brandanschlag vom 31. Juli 2007 weist hinsichtlich des Anschlagziels, der Tatzeit *und der konkreten Tatausführung* eine Vielzahl von Parallelen zu Anschlägen der terroristischen Vereinigung ‚militante gruppe (mg)‘ in der Vergangenheit auf.“ (10) Ihr tut diesen Schlüsselsatz aus der Presseerklärung der BAW zu den vier Haftbefehlen mit dem Satz ab: „Mehr hat sie nicht zu bieten.“ Aber von der Verteidigung ist dieser BAW-Behauptung bisher zumindest nicht öffentlich und nicht explizit widersprochen worden.

Das mit Anschlagziel und Tatzeit ist natürlich dennoch (auch, wenn die Verteidigung nicht ausdrücklich widersprochen hat) läppisch – das gilt für alle möglichen Kleingruppenaktionen und nicht nur die mg. Falls die BAW allerdings auch – wie sie behauptet – hinsichtlich der „konkreten Tatausführung eine *Vielzahl* von Parallelen“ zu Anschlägen der mg nachweisen kann, dann lassen sich die Behauptungen der BAW zur mg-Mitgliedschaft der fraglichen drei sicherlich nicht als „unhaltbar“ und „absurd“ abtun. Und dann kommt es darauf an, die

Argumentation von Verteidigung und Soli-Arbeit bereits *jetzt* so auszurichten, daß die Soli-Arbeit dann nicht zusammenbricht. (10a).

Man könnte jetzt zwar – durchaus von bestimmten Erfahrungen gesättigt – von der Hypothese ausgehen: ‚Die von der BAW behaupteten Tathergangsp parallelen sind eine Lüge.‘ Eine fundierte Verteidigungsstrategie müsste aber vielmehr mindestens von dem fast *worst-case*-Szenario ausgehen: ‚Vielleicht lügen sie ausnahmsweise mal *nicht*.‘

... oder: der Pessimismus des Verstandes?

Falls die BAW an diesem Punkt tatsächlich etwas in der Hand hat, dann wäre nämlich die ganz eingangs erwähnte laut tönende Verteidigungsstrategie auf Sand gebaut und würde früher oder später kläglich zusammenbrechen. Die umgekehrte Strategie wäre doch viel sicherer: Sich jetzt auf ‚bisher hat die BAW keine Beweise präsentiert‘ zu beschränken (11), und später dann aufzutrompfen, wenn sie auch im Prozess nichts in den Händen hat, als schon jetzt laut ‚unhaltbar‘ und ‚absurd‘ zu tönen – und sich dann später vielleicht doch kleinlaut korrigieren zu müssen, dass es da einiges gibt. *Das, was die Verteidigung im Moment macht, beinhaltet doch das hohe Risiko am Ende gegenüber Gericht, Öffentlichkeit und BündnispartnerInnen als völlig unglaubwürdig dazustehen!*

Aber kommen wir zurück zu der These aus dem vorletzten ak, dass die zwei angeblich konspirative Treffen zwischen Andrej und Florian dafür herhalten müssen, um „mit Hilfe des § 129a aus den sieben ‚Mitglieder einer terroristischen Vereinigung‘ zu machen und den versuchten Brandanschlag in Brandenburg der ‚militanten gruppe‘ (‚mg‘) zuzuordnen.“

Zwar lässt sich – mit besseren und mit schlechteren Argumenten (aber das ist hier nicht der Punkt) (12) – bestreiten, dass der versuchte Brandanschlag „Terrorismus“ ist – aber das hängt nicht an der Person von Andrej H. (und den drei Beschuldigten, die nicht im Knast sitzen). Eine „terroristische Vereinigung“ muss nicht – wie ein eingetragener Verein (soll-Vorschrift des § 56 BGB) – mindestens 7 Mitglieder haben, dem Staat reichen – und zwar EU-weit (13) – 3 Mitglieder (14). Abgesehen von den schon angedeuteten anderen möglichen (juristischen) Einwänden gegen das 129a-Verfahren, die hier aus Platzgründen nicht genauer diskutiert werden sollen (siehe stattdessen noch einmal die in Anm. [12] genannten links), **wäre die BAW nicht prinzipiell gehindert, dass Verfahren gegen Andrej und die anderen drei nicht im Knast Sitzenden einzustellen und das 129a-Verfahren gegen die drei in Brandenburg Festgenommenen trotzdem fortzuführen** – nämlich wegen jener schon angesprochenen Tathergangsp parallelen zu den Anschlägen, zu denen sich die mg bekannt hat. Und vielleicht haben sich ja in den Ermittlungen *nach* dem gescheiterten Brandanschlag auch noch in Hinweise auf ideologische Konvergenzen zwischen den drei in Brandenburg Festgenommenen und der mg ergeben.

Weiter hieß es im vorletzten ak: „Wie bei den § 129a-Verfahren vom 9. Mai geht der Staatsschutz also davon aus, dass die einen Anschläge verüben, während andere Urheber der Planungen und der Verlautbarungen sind.“ Auch das steht allerdings weder in der Erklärung der BAW noch in der der Verteidigung. In der Erklärung der Verteidigung werden zwar ausschließlich die ideologischen Vorwürfe gegen die vier, die nicht bei MAN festgenommen wurden, erwähnt. Aber das heißt doch nicht, dass die BAW gegen die drei anderen gar keine Anhaltspunkte für eine ideologische Nähe zur mg hat – jedenfalls behauptet auch die Verteidigung das nicht. Wenn es so wäre, würde das ja wohl explizit in der Presseerklärung der Verteidigung stehen. Wenn es wirklich so wäre, wie ihr vermutet, wäre das ja in der Tat ein starkes Argument *gegen* das Konstrukt der BAW! – Wer soll das denn glauben? Die einen zündeln, und die anderen denken?! Das wäre ja wirklich das Absurdeste, was wir bisher von der BAW über die angeblichen Strukturen von militanten Gruppen gehört haben.

Im übrigen scheint die BAW-Argumentation auch im Falle der Verfahren vom 9. Mai weniger absurd zu sein, als von ak (und vielen anderen) behauptet. Die taz berichtete damals: „Die BAW geht davon aus, dass in der terroristischen Vereinigung einige Altautonome mitmischen, [...], denen aufgrund des ‚fortgeschrittenen Lebensalters‘ nicht zugetraut wird, die Anschläge selbst, **zumindest** nicht allein‘, verübt zu haben, heißt es in einem der taz vorliegenden Durchsuchungsbeschluss. Storim und drei andere stehen daher vor allem im Verdacht, **wenigstens** an der Abfassung von Bekennerschreiben beteiligt gewesen zu sein. Zur ‚operativen Durchführung der Anschläge‘ sollten ‚jüngere Personen aus der linksextremistischen militanten Szene rekrutiert werden‘, [...].“ (15). – „**Zumindest** nicht allein“ schließt eine konkrete Tatbeteiligung der Älteren nicht aus; und auch die Formulierung zur „operativen Durchführung“ „jüngere Personen aus der linksextremistischen militanten, Szene rekrutiert werden“, ist zwar keine linke Formulierung (sondern eine BAW-Formulierung), aber sie drückt doch nur eine Selbstverständlichkeit aus: dass es *allen* politischen AktivistInnen – egal welcher politischen Ausrichtung – *immer* darum gehen muss, jüngere Menschen in ihre jeweiligen (seien es politischen, seien es militanten) Strukturen zu integrieren. Eine – absurde – strikte Arbeitsteilungsthese (die Einen schreiben; die anderen Zündeln) folgt daraus nicht. – **Was soll damit gewonnen werden, die BAW-Argumentation als blöder darzustellen, als sie tatsächlich ist?! Siege werden nicht dadurch errungen, dass der Gegner klein geredet, sondern seine Stärke erkannt wird – und dann Gegenmaßnahmen ergriffen werden!**

Aber kommen wir auf das mg-Verfahren zurück:

Im Fall der Intellektuellen, denen keine Tatbeteiligung nachgewiesen werden kann, machen die ideologischen Vorwürfe den Gesinnungsjustiz-Charakter des Verfahrens deutlich. Bei den drei ‚Brandenburgern‘ würden derartige Vorwürfe aber die Theorie der BAW stützen, dass die drei von der mg und nicht von irgendeiner autonomen ad hoc-Kleingruppe xy sind, die kaum strukturiert ist und die sich kaum langfristige Überlegungen zur Strategie militanter Aktionen macht (und deshalb keine „Vereinigung“ im Sinne des Gesetzes wäre). Über etwaige ideologische Verdachtsmomente gegen die drei Brandenburger in der Öffentlichkeit zu sprechen, liegt also nicht im – *vordergründig* verstandenen – Interesse der Verteidigung; aber jedeR, der/die bis drei zählen kann, wird nicht ausschließen, dass die BAW sehr wohl solche Verdachtsmomente hat.

Sind diese Differenzierungen nun kleinliche Fliegenbeinzählerei? Nein, sie sind nicht nur um der *Analyse* willen wichtig, sondern sie sind auch um der *Kritik* willen wichtig.

Wenn es zutreffend wäre, dass das ganze 129a-Konstrukt nur an Andrej hängt, so wäre es in der Tat ausreichend – wie es sich in vielen (bei weitem nicht allen) Solidaritätserklärungen abzeichnet – allein *im* Rahmen des § 129a zu argumentieren und die Energie auf Andrej zu konzentrieren. Andrej rauszuhauen und dann bräche das ganze 129a-Konstrukt der BAW zusammen.

Wenn eure Darstellung von Sachverhalt (Andrej sei die einzige Verbindung zwischen den drei ‚Brandenburgern‘ und der mg) und strafgesetzlicher Situation (allein gegen die drei Brandenburger sei kein 129a-Verfahren möglich) aber *unzutreffend* oder zumindest in Zweifel zu ziehen ist – wie ich hier versucht habe, in groben Zügen zu zeigen –, dann ist auch jenes Kalkül und damit ein erheblicher Teil der bisherigen Solidaritätsbemühungen nicht nur unzureichend, sondern – was die **vorrangige Konzentration auf Andrej** anbelangt – sogar **direkt falsch**.

Wenn wir im Gegensatz zu dem, was ihr schreibt – zumindest im Rahmen dessen, was Gramsci den *Pessimismus des Verstandes* nennt; ich hatte oben von einem *worst-case*-Szenario gesprochen – davon ausgehen, dass 1. juristisch das 129a-Verfahren gegen die ‚Brandenburger‘ nicht an Andrej hängt (und das scheint mir sicher zu sein!, siehe oben) und 2. in tatsächlicher

Hinsicht zu befürchten ist, dass die BAW zumindest starke Indizien vorbringen kann, oder auch nur eine plausible Argumentationsstrategie, dass die drei ‚Brandenburger‘ nicht eine autonome Kleingruppe xy sind, sondern tatsächlich von der mg, dann ist ein **doppelter Schwenk in der Argumentation der Verteidigung und der Solidaritätsarbeit dringend notwendig**:

1. Die laut tönende Rhetorik von „absurd“ und „unhaltbar“ in Bezug auf die von der BAW behauptete mg-Mitgliedschaft der drei ‚Brandenburger‘ sollte dann schleunigst zurückgefahren werden. Dann ist vielmehr juristische und kriminalistische Kleinarbeit erforderlich, die einer etwaigen Indizienkette der BAW konkrete Einwände (auf der Ebene von kriminaltechnischen Gutachten etc.) und den liberalen Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“ entgegenhält. **Wer jetzt – ohne es genau zu wissen – positive Gegenbehauptungen zur BAW-Theorie (und darauf laufen Wörter wie „absurd“ und „unhaltbar“ hinaus; diese starken Begriffe besagen nicht: ‚Wir finden die BAW-Argumentation nicht hinreichend stichhaltig.‘ Vielmehr bringen sie die Botschaft ‚rüber: ‚Nach dem [von Attac angeführten <16>] gesunden Menschenverstand ist genau das Gegenteil von den BAW-Behauptungen wahr.‘) aufstellt, redet sich schon jetzt um seine Glaubwürdigkeit, falls die BAW am Ende nicht nur heiße Luft präsentieren kann.**

Wo der Optimismus des Willens tatsächlich angebracht wäre

Und 2., weil wir uns nicht sicher sein können, wie ein solcher Indizien-Streit über eine mg-Mitgliedschaft der drei ‚Brandenburger‘ ausgeht und auch ohnehin politisch etwas fragwürdig ist (was ja auch noch passieren kann: Vielleicht wollen die drei sich ja gar nicht von der mg distanzieren), **muss der politische und verfassungsrechtliche Angriff auf den § 129a im Zentrum von Solidaritätsarbeit und Verteidigung stehen.** Und dafür stehen die Chancen im Prinzip nicht schlecht, wenn denn die Verteidigung bereit wäre, eine Modifizierung ihrer Argumentation vorzunehmen. Denn es ist gerade das ‚den Staat erheblich schädigen‘-Kriterium des neu gefassten § 129a, auf das sich die Verteidigung bisher *positiv* bezieht, um den Terrorismus-Vorwurf abzuwehren, an dem der Gesinnungsjustiz-Charakter der Neufassung des § 129a viel deutlicher wird als an der alten.

Was versucht werden sollte ist, den § 129a und den EU-Rahmenbeschluss zur Terrorismusbekämpfung (der ähnlich formuliert ist), anhand dieses Staatsfeindlichkeits-Kriteriums wegen Verstoßes gegen Art. 3 III (sowie 4 und 5 I, II) GG bzw. Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu kippen. Alle diese Vorschriften besagen – wie ich an anderer Stelle (17) gezeigt habe –, dass eine Benachteiligung wegen politischer oder sonstiger Anschauung strikt (d.h.: diese Grundrechte sind auch nicht durch Gesetz einschränkbar) verboten ist. Genau eine solche Benachteiligung stellt aber sowohl das an den § 129a geknüpfte Sonderverfahrens- und Sonderermittlungsrecht als auch das – in bestimmten Fällen – gegenüber nicht als terroristisch klassifizierten Taten erhöhte Strafmaß dar, wenn dort die Angriffsrichtung „politische, verfassungsrechtliche, wirtschaftliche oder soziale Grundstrukturen eines Staates“ zum Anknüpfungspunkt gemacht wird.

Wann sollte dafür eine Chance bestehen, den § 129a an diesem Punkt zu kippen, wenn nicht im jetzigen Fall, wo keine Menschenleben gefährdet wurden und wo es – weil einige Akademiker unter den Beschuldigten sind – eine recht breite Solidarität gibt. An *dieser* Stelle ist das erforderlich, was Gramsci den *Optimismus des Willens* nennt – nicht bei gewagten Konstruktionen *innerhalb* des § 129a, die genauso spekulativ sind wie die Behauptungen der BAW und die am Ende den ‚Brandenburger‘ mit recht hoher Wahrscheinlichkeit eh nicht helfen werden.

Paraphenamazonen

Dieser Text wurde bereits Ende August an „analyse & kritik“ geschickt und kürzlich bei Erstellung der jetzt gedruckten Kurzfassung an zwei Stellen präzisiert und nun noch einmal etwas überarbeitet.

(1) http://www.akweb.de//ak_s/ak519/46.htm

(2) In der Erklärung der Verteidigung heißt es: „Verfehlt erscheint schon, das versuchte In-Brand-Setzen von drei Autos unter Ausschluss einer Personengefährdung als Terrorismus zu bezeichnen. Immerhin setzt selbst der weite Straftatbestand des § 129a StGB voraus, dass die Straftaten bestimmt sind, ‚durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich zu schädigen.‘“ (<http://soli.blogspot.de/2007/08/02/presseerklaerung-der-verteidigung/>).

Damit verkürzt die Verteidigung, nebenbei bemerkt, zu allem Überfluss auch noch *zwei* Kriterien des Gesetzes (nämlich ein subjektives: „bestimmt“ und ein objektives: „kann“) zu einem einzigen – und beteuert nun auch noch ausgerechnet, die Harmlosigkeit der *Absichten* der vermeintlichen Täter, anstatt es denn wenigstens (wenn es denn überhaupt sein muss), bei der Feststellung der objektiven Ungeeignetheit zu belassen.

Tatsächlich lautet das Gesetz an der fraglichen Stelle: Eine „terroristische Vereinigung“ liege vor, wenn *eine* der Taten, die gesetzliches Definitionsmerkmal für „terroristische Vereinigungen“ sind (und Brandstiftung ist in der Tat aufgezählt), *‚bestimmt ist, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, UND durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation **erheblich schädigen kann.**‘* (<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/stgb/gesamt.pdf>; Stand: 20.07.2007). Die fett hervorgehobenen Wörter sind in der Erklärung der Verteidigung zu einem Kriterium zusammengezogen: So wie die Verteidigung das Gesetz (falsch) zitiert, verknüpft sie die subjektive Bestimmung (= Funktion) der Tat direkt mit dem „erheblich schädigen“-Kriterium. Letzteres ist aber ein objektives Tatbestandsmerkmal, wie die Wörter „und [...] kann“ zeigen. Zur subjektiven Bestimmung gehört nicht „erheblich schädigen kann“, sondern „(bestimmt ist,) ... erheblich zu beeinträchtigen“.

Das heißt: Während das Gesetz einen *doppelten* Nachweis als Voraussetzung für die Bestrafung verlangt (1. subjektive Bestimmung; 2. objektive Eignung: ‚ist nicht nur bestimmt, sondern kann auch tatsächlich ...‘), spricht die Verteidigung kurioserweise – *zu Lasten* der Beschuldigten – nur von *einem* Kriterium! Wer soll das verstehen?

(3) <http://delete129a.blogspot.de/2007/08/14/kann-denn-fragen-suende-sein-2/#comments>, 14.08.2007, 11:42

(4) <http://www.policing-crowds.org/petition.html>.

(5) <http://erklaerung-zur-verteidigung.de/#weitere>.

(6) http://www.presseportal.de/polizeipresse/pm/14981/1025679/der_generalbundesanwalt_beim_bundesgerichtshof_gba

(7) <http://soli.blogspot.de/2007/08/02/presseerklaerung-der-verteidigung/>

(8) <http://ostprinzessin.de/bz/2007/08/17/wie-geht-es-eigentlich-den-4-terroristen>: „Doch die Anwältin gibt zu bedenken: ‚Der mg-Vorwurf hängt nur an Andrej.‘ Er und drei weitere Wissenschaftler, unter ihnen Matthias B., seien – aus Sicht des BKA – die militante Gruppe. Die mutmaßlichen Brandstifter hingegen seien lediglich im Verdacht, als Handlanger dieser angeblich terroristischen Vereinigung zu fungieren.“

(9) Frankfurter Allgemeine Zeitung, 17.08.2007 zit. n. <http://einstellung.so36.net/de/ps/89>.

(10) wie Anm. (6); meine Hervorh.

(10a) In meinem ersten Text zu dem Fall hatte ich vorgeschlagen, „maximalen *juristischen* Spielraum dafür zu schaffen, daß sich die Gefangenen – falls sie wollen – *politisch* ‚schuldig‘ bekennen können“ (<http://delete129a.blogspot.de/2007/08/13/aamazone-lieber-weniger-pathos-und-mehr-argumente/>; Abschnitt 3 am Ende). Genau eine solche Argumentationslinie hätte auch dann noch bestand, falls es der BAW im Laufe des Verfahrens gelingen sollte, mehr Indizien als bisher oder sogar Beweise zu präsentieren.

(11) Als Beispiel dafür, wie eine solche – zunächst – defensive Argumentation aussehen kann, siehe meine Beiträge „Um bei der Wahrheit zu bleiben:“ und „Wahrheit (2)“ bis „Wahrheit (6)“ auf der Seite: <http://www.tagesspiegel.de/berlin/Polizei-Justiz-Andrej-H-;art126,2366438>

(12) Siehe dazu: <http://de.indymedia.org/2007/08/189855.shtml> [dort Punkt 2.) meiner Kritik an „Felix“]; <http://delete129a.blogspot.de/2007/08/13/aamazone-grundrechte-und-a-129a-stgb/> (dort ca. die erste Hälfte des Textes); <http://delete129a.blogspot.de/2007/08/13/aamazone-lieber-weniger-pathos-und-mehr-argumente/> (dort Abschnitt 2. und 3.) und schließlich <http://delete129a.blogspot.de/dokumente/recht/der-neue-rot-gruene-a-129a/>. (Die Texte überschneiden sich kaum, sondern sind als gegenseitige Ergänzungen der jeweiligen Argumentation zu lesen.)

(13) http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2002/1_164/1_16420020622de00030007.pdf, Art. 2 I 1: „Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Begriff ‚terroristische Vereinigung‘ einen auf längere Dauer angelegten organisierten Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, die zusammenwirken, um terroristische Straftaten zu begehen.“ – Die dortige Terrorismus-Definition in Art. 1 Buchstabe d) dürfte im übrigen – gerade in Bezug auf Brandstiftungen etwas enger sein – als sie es im Falle des § 129a StGB zu sein scheint. (Kleiner Fachhinweis an die Verteidigung: Das könnte evtl. im Rahmen der Auslegung des Terrorismus-Begriffs in § 129a im vorliegenden Verfahren noch wichtig werden. Falls sich zeigen ließe, dass der deutsche Gesetzgeber mit der Neufassung des § 129a nicht über die repressiven EU-Vorgaben hinausgehen wollte [was ihm aber durchaus freistand], könnte dies für die Interpretation des ‚erheblich schädigen‘-Kriteriums relevant sein.)

(14) http://de.wikipedia.org/wiki/Antiimperialistische_Zellen

(15) <http://www.taz.de/index.php?id=archivseite&dig=2007/05/14/a0144>; meine Hervorh.

(16) In dem ak-Artikel war eine Attac-Stellungnahme zu dem Fall zitiert, in der die BAW- und BKA-Konstruktionen als „Beleidigung für den gesunden Menschenverstand“ bezeichnet wurden.

(17) <http://delete129a.blogspot.de/2007/08/13/aamazone-grundrechte-und-a-129a-stgb/>